

Fragen und **Antworten zum PSC**

Was ist eigentlich das PSC?

Die Abkürzung steht für „Personal-Service-Center“.

Doch was steckt hinter diesem Begriff?

Es handelt sich ganz einfach um eine Personalbörse. Sie existiert schon seit einiger Zeit auf freiwilliger Basis, d.h. Bedienstete können sich zum PSC melden, wenn sie sich beruflich verändern möchten, und das PSC hilft ihnen, entsprechende Stellenangebote (die ebenfalls dem PSC mitgeteilt werden) zu finden und zu sondieren.

Nun soll – unter den Sparzwängen des Landes – diese Vermittlungstätigkeit ausgeweitet werden. Gewünscht sind nicht nur Vermittlungen auf freiwilliger Basis, sondern auch Vermittlungen aufgrund von Meldungen des Überhangpersonals durch die Ressorts. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Optimierung der Vermittlung und des Einsatzes des Personals der Landesverwaltung.

Insgesamt sollen alle Ressorts zusammen bis zum 30. September dieses Jahres 600 Bedienstete (mit Stellen) melden. Dadurch wird der Vermittlungspool enorm vergrößert und leistungsfähiger.

Gleichzeitig wird durch das PSC der jeweilige Personalbedarf der Ressorts abgefragt. So können vorhandenes (verfügbares) Personal und Bedarfsmeldungen koordiniert werden. Durch den anderweitigen Einsatz von bereits vorhandenem Personal sollen weitgehend Neueinstellungen von außerhalb vermieden werden, was zur Senkung der Personalkosten unumgänglich ist.

Was heißt das für unser Haus konkret?

Für unseren Geschäftsbereich sollen insgesamt 145 Bedienstete ans PSC gemeldet werden.

Um eine sachliche Basis für die Auswahl dieser Bediensteten zu erhalten, haben alle Abteilungen und die nachgeordneten Bereiche summarisch jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eine Aufgabenkritik oder Struktur- und Organisationsuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse wur-

den zusammengefasst und dienen als Grundlage für das weitere Verfahren.

Minister und Staatssekretär legen großen Wert darauf, das Meldeverfahren transparent und in möglichst hohem Einvernehmen mit den Bediensteten durchzuführen. Deshalb wurden schon vorab der Personalrat, die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung über das PSC sowie die jeweils aktuellen Planungsstadien informiert. Sie werden auch in das weitere Verfahren mit eingebunden sein.

Wer wird gemeldet?

Eine Vorgabe und Hilfestellung hierzu gibt die Auswahlrichtlinie, die am 5. Juli 2005 durch den Ministerrat beschlossen wurde. Sie wurde zuvor mit den zuständigen Personalvertretungen abgestimmt.

In erster Linie sollen Bedienstete ins PSC gemeldet werden, deren Aufgabenbereich weggefallen ist oder bis 2009 wegfallen wird (z.B. wegen Privatisierung).

Darüber hinaus sollen Bedienstete gemeldet werden, die durch Umorganisation der verschiedenen Bereiche und den daraus resultierenden frei werdenden Kapazitäten zur Verfügung stehen. Solche Organisationsänderungen ergeben aber oft nur anteilmäßige personelle Einsparungen. Erst durch das Addieren mehrerer Stellenanteile innerhalb eines Referates z.B. kann eine Stelle für die Meldung und damit für den späteren Wegfall ermittelt werden.

Da es also nicht möglich ist, eine oder einen Bediensteten „anteilmäßig“ zu melden, werden diese Anteile zusammengefasst und unter den betroffenen Bediensteten muss eine oder einer für die Meldung ausgewählt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass mehrere Bedienstete die gleiche Arbeit verrichten und nur eine oder einer von ihnen gemeldet werden soll.

Immer dann, wenn eine Auswahl zwischen mehreren Bediensteten möglich und notwendig ist, wird die Entscheidung von sachlichen Gesichtspunkten getragen und nicht willkürlich sein.

Was passiert mit den gemeldeten Bediensteten?

Die gemeldeten Bediensteten bleiben bis zu ihrer anderweitigen Vermittlung Teil ihrer bisherigen Dienststelle und üben weiterhin die gleichen Tätigkeiten aus. Sie nehmen auch wie bisher an sämtlichen Beförderungs- und sonstigen Personalmaßnahmen ihrer Dienststelle teil. Durch die Meldung entsteht den Bediensteten des Hauses also kein Nachteil.

Das PSC berät und unterstützt die gemeldeten Bediensteten in ihrer beruflichen Weiterentwicklung und schlägt gegebenenfalls Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen vor. Um bestmöglich auf die jeweiligen Fähigkeiten, Neigungen und Bedürfnisse der gemeldeten Bediensteten eingehen zu können, wird für jede bzw. jeden gemeldeten Bediensteten ein sogenanntes Qualifikationsprofil erstellt.

Ab dem Zeitpunkt der Meldung bis zu ihrer endgültigen Vermittlung können die gemeldeten Bediensteten vom PSC im Einvernehmen mit ihrer jetzigen Dienststelle zu Projektarbeiten und für

Werde ich als Arbeitnehmer nach meiner Meldung betriebsbedingt gekündigt?

Nein, lediglich mein Arbeitsgebiet und möglicherweise mein Arbeitsort werden sich verändern.

Werde ich gekündigt, wenn ich zwar gemeldet, aber bis 2009 noch nicht vermittelt bin?

Nein, durch das PSC sollen betriebsbedingte Kündigungen gerade vermieden werden. Nach derzeitiger Rechtslage verbleiben nicht vermittelte Bedienstete in ihrer bisherigen Dienststelle.

Muss ich eine neue Stelle auch gegen meinen Willen antreten?

Nach dem PVG ist dies grundsätzlich möglich. Das PSC ist jedoch bemüht, die Anforderungs- und Qualifikationsprofile möglichst in Einklang zu brin-



Vertretungsfälle in einem angemessenen zeitlichen Umfang herangezogen werden.

Sofern das abgebende Ressort bereits absehbar oder auch erst einige Zeit nach der Meldung entstehenden (möglicherweise unerwarteten) Personalbedarf hat, dessen Anforderungen dem Qualifikationsprofil einer/eines gemeldeten Bediensteten entsprechen, ist auch eine Verwendung oder „Rückkehr“ von gemeldeten Bediensteten ins eigene Ressort denkbar und auch gewollt.

gen und die persönlichen Bedürfnisse und Wünsche der gemeldeten Bediensteten so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Selbstverständlich werden Arbeitsbereiche besser ausgefüllt, wenn die Bediensteten mit ihrer Versetzung auf die entsprechenden Stellen einverstanden sind und motiviert an die neuen Aufgaben herangehen. Das schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall auch einmal Versetzungen vorgenommen werden müssen, z.B. auf „ungeliebte Dienstposten“, die dem Willen der Bediensteten nicht entsprechen. Das gibt es auch jetzt schon ab und an, weil auch solche Arbeiten erledigt werden müssen.

Kann ich innerhalb des gesamten Saarlandes eingesetzt werden?

Auch dies ist grundsätzlich möglich. Das PSC und die Stamm-Dienststelle sind nach der Auswahlrichtlinie jedoch gehalten, darauf zu achten, dass die persönlichen Bedürfnisse so gut wie möglich berücksichtigt werden (z.B. Vermeidung unzumutbar langer Fahrtzeiten bzw. hoher Fahrtkosten bei Teilzeitbeschäftigten, Eltern von Kleinkindern oder Bediensteten mit geringem Einkommen etc.).

Werde ich gleich auf eine neue Stelle versetzt oder habe ich Bedenkzeit?

Vor einer Vermittlung ist zunächst eine Abordnung für die Dauer von drei Monaten möglich. Dieser Zeitraum reicht in der Regel aus, um festzustellen, ob die Stelle für den Bewerber geeignet ist und umgekehrt.

Muss ich nach meiner Meldung damit rechnen, in kurzen Zeitabständen woanders eingesetzt zu werden?

Es kann sein, dass gemeldete Bedienstete zu angemessenen Projekt- und Vertretungstätigkeiten auch in anderen Ressorts herangezogen werden. Eine solche Springertätigkeit macht aber nur dann Sinn, wenn sich die Bediensteten in dem Arbeitsgebiet auskennen oder wenn der Einsatz lange genug dauern soll, um eine ausreichende Einarbeitung zu gewährleisten.

Habe ich Nachteile, wenn ich nicht ins PSC gemeldet werde?

Eine Teilnahme an spezifischen Fort- und Weiterbildungsangeboten für gemeldete Bedienstete ist dann nicht möglich. Die sonstigen Möglichkeiten stehen offen wie bisher.

Welche Chancen bietet das PSC?

Für unsere Landesverwaltung ist das PSC eine Möglichkeit, die Personalkosten ohne betriebsbedingte Kündigungen zu verringern und das vorhandene Personal bedarfsorientiert und damit sinnvoll einzusetzen. Dabei bietet das PSC dem/der einzelnen Mitarbeiter/Mitarbeiterin eine ganze Reihe von Chancen:

- ⇨ Man kann sich beruflich verändern und damit auch weiter entwickeln, denn die berufliche Weiterentwicklung wird gefördert und unterstützt.

- ⇨ Man kann „neue“ Gebiete ausprobieren, ohne auf alle Zeiten festgelegt zu sein.
- ⇨ Man kann ein neues, interessantes Arbeitsgebiet bekommen.
- ⇨ Man wird gefordert, kann sich neuen Herausforderungen stellen und neue Erfolgserlebnisse erfahren.
- ⇨ Man kann neue Vorgesetzte und Kollegen kennen lernen.
- ⇨ Man kommt aus dem „alltäglichen Trott“ heraus.
- ⇨ Man kann „beweisen“, dass man flexibel und vielfältig einsetzbar ist.
- ⇨ Man kann sich Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die wichtig für eine Beförderung oder Höhergruppierung sein können.
- ⇨ Man kann erfahren, dass „noch viel mehr in einem steckt“.

Wer ist Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit dem PSC?

Als unmittelbarer Ansprechpartner beim PSC stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen aus dem Personal-Service-Center unter der Servicenummer 06 81/5 01-14 15 zur Verfügung.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem PSC, dem Meldeverfahren allgemein oder mit konkreten Meldungen können Sie sich jederzeit auch gerne an das Personalreferat A/3 wenden.

Auch der Personalrat hat sich bereit erklärt, die Bediensteten im Rahmen seiner Möglichkeiten zu informieren.